

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Feuer- und Rettungswache
Herr Martin Walter, Tel. 78727-620

TOP: Zukünftige Qualifikation im Rettungsdienst der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 155/2017

Produkt: 020 040 060 Rettungsdienst

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	06.09.2017
Hauptausschuss	öffentlich	11.09.2017
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	25.09.2017

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Rettungsgesetz NRW, Notfallsanitätergesetz

Beschlussvorschlag:

Die Flexibilität der Einsetzbarkeit des verbeamteten Personals der Feuer- und Rettungswache durch die überwiegende Einsetzbarkeit in allen Funktionen des Brandschutzes und des Rettungsdienstes soll unter Berücksichtigung des Rettungsdienstgesetzes und des Notfallsanitätergesetzes gewährleistet bleiben.

Begründung:

In der Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 04.07.2016 (Beschlussvorlage 090/2016/1) hat der Rat einstimmig beschlossen, dass die Stadt Lüdenscheid am Konzept einer gemeinsamen Feuer- und Rettungswache festhält und die Flexibilität der Einsetzbarkeit des verbeamteten Personals der Feuer- und Rettungswache durch die **grundsätzliche** Einsetzbarkeit in allen Funktionen des Brandschutzes und des Rettungsdienstes auch nach der Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters gewährleistet bleiben soll.

Seit diesem Beschluss haben sich einige Rahmenparameter geändert, so dass die Verwaltung die Notwendigkeit sieht, den damaligen Beschluss unter leicht geänderten Bedingungen hinsichtlich der Einsetzbarkeit des Personals bestätigen zu lassen.

Die veränderten Rahmenbedingungen lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen mit der Schaffung einer eigenen Entgeltgruppe für Notfallsanitäter*innen (Entgeltgruppe N, bereits im Stellenplan 2017 berücksichtigt) und daraus abgeleitet, bereits in der o.g. Beschlussvorlage angedeutete und immer wahrscheinlich werdende Notwendigkeit der mittelfristigen Anpassung der gesamten Besoldungsstruktur an einer kombinierten Feuer- und Rettungswache unter Berücksichtigung der Unterstellungsverhältnisse und der erworbenen Qualifikationen
2. Wegfall der sog. Stichtagregelung
3. Die Erkenntnisse aus Mitarbeitergesprächen zur Bereitschaft zur Weiterqualifizierung zum/zur Notfallsanitäter*in

Zu 1:

Bereits in der damaligen Beschlussvorlage wurde darauf hingewiesen, dass sich die Ausbildung zum/r Notfallsanitäter*in möglicherweise auf die Besoldung des verbeamteten Personals auswirken könnte. Bei einer Anhebung von derzeit A7 auf A8 würde dies ein Kostenrisiko von jährlich ca. 40.000 € bedeuten, bei einer Anhebung auf A9 unter Berücksichtigung der Quotierung der Kostenträger von jährlich ca. 150.000 €.

Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass es sich in Abhängigkeit der Verhandlungsergebnisse mit den Kostenträgern um die oberen Grenzen des Kostenrisikos handelt und dass die Stadt Lüdenscheid aufgrund ihrer Satzungshoheit die Gebührensatzung für den Rettungsdienst auch ohne das Einvernehmen mit den Krankenkassen erlassen kann.

Aufgrund der zunehmend größer werdenden Konkurrenzsituation mit anderen Kommunen / Feuerwehren, insbesondere im Ruhrgebiet und den immer deutlicher werdenden Personalmangel ausgebildeter Feuerwehrleute und Rettungsdienstler sind einige Feuerwehren im Ruhrgebiet bereits dazu übergegangen, die Notfallsanitäter*innen in die Besoldungsgruppe A9 einzugruppieren und teilweise zusätzliche „Begrüßungsgelder“ für neues Personal zu zahlen.

Um einerseits eine zu den Tarifbeschäftigten vergleichbare Entlohnung bei gleicher Qualifikation zu erreichen, andererseits aber möglichen Abwanderungsgedanken aufgrund besserer Besoldung, entgegenzuwirken, werden mittelfristig Anpassungen in den Besoldungen der Notfallsanitäter*innen erfolgen müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass aufgrund von Abwanderungen und des gesamten Personalmangels ausgebildeter Feuerwehrleute und Rettungsdienstler die beschlossenen bzw. vorgegebenen Schutzziele nicht mehr erreicht werden können. Daraus resultierend ist unter Umständen mittelfristig die gesamte Besoldungsstruktur der Feuer- und Rettungswache anzupassen, um auch zukünftig Unterstellungsverhältnisse abbilden zu können.

Zu 2:

Wie bereits in der Beschlussvorlage 090/2016/1 dargestellt wurde, regelten die Übergangsvorschriften die Weiterqualifizierungsdauer und -kosten vom Rettungsassistenten*in zum/r Notfallsanitäter*in in Abhängigkeit der Berufserfahrung zum Stichtag 01.01.2014.

Mit der Änderung des Notfallsanitätergesetzes vom April 2017 wurde diese sogenannte Stichtagregelung aufgehoben: Es zählt jetzt die Dauer der Berufserfahrung zum jeweiligen Ergänzungsprüfungsdatum und nicht mehr die Berufserfahrung zum 01.01.2014.

Dadurch bedingt werden die in der damaligen Vorlage dargestellten Kostenrisiken für die Qualifizierungsmaßnahmen und für das erforderliche Ersatzpersonal geringer, wenngleich auch hier aufgrund ausstehender Absprachen mit den Kostenträgern derzeit keine belastbaren Zahlen ermittelt werden können.

Zu 3:

Aufgrund der aktuellen Beschlussfassung, nach der alle in der Notfallrettung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Weiterqualifizierung bzw. Ausbildung zum/r Notfallsanitäter*in vorweisen können müssen, wurde mit dem Personalrat der Stadt Lüdenscheid ein Weiterqualifizierungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept stellt die grundsätzliche Weiterqualifizierung nicht in Frage, eröffnet aber die prinzipielle Möglichkeit für das Bestandspersonal, auf eine weitere Qualifizierung verzichten zu können.

Die bisher im Rahmen von Lehrgangplatzzuteilungen geführten Mitarbeiter*innengespräche zeigten dabei eine zum Teil deutliche Ablehnung einer Weiterqualifizierung im rettungsdienstlichen Bereich bis hin zu Zurückhaltungen aufgrund fehlender finanzieller Anreize. Teilweise war es äußerst schwierig, die zur Verfügung stehenden Lehrgangskapazitäten vollständig in Anspruch zu nehmen.

Der Fachdienst 37 strebt daher an, grundsätzlich an einer Maximalqualifizierung für das in der Notfallrettung eingesetzte Personal festzuhalten und auch zukünftiges feuerwehrtechnisches Personal grundsätzlich zu Notfallsanitätern*innen ausbilden zu lassen, für das Bestandspersonal aber durchaus die Frage einer Weiterqualifizierung offen zu lassen.

Die nach dem Rettungsdienstgesetz geforderten Mindestqualifikationen zur Besetzung der Rettungsmittel können zukünftig auch so gewährleistet werden, überwiegend wird aber eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Qualifizierung die Regel sein. Das gesamte Kostenrisiko wird dabei weiter minimiert.

Lüdenscheid, den 29.08.2017

In Vertretung:

gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

